

II-2014 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 18. Jänner 1973

Zl. 6932-Pr.2/1972

918 / A.B.

zu 946 / J.

Präs. am 18. Jan. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 22. November 1972, Nr. 946/J, betr. Vorsteuerabzug von Reisekosten, beehre ich mich mitzuteilen:

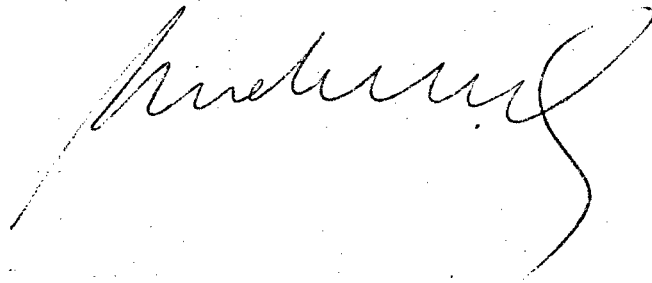
Zu 1.)

Nach § 13 Abs. 1 und 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 kann die abziehbare Vorsteuer aus den nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung bzw. für Zwecke der Lohnsteuererhebung festgesetzten Pauschbeträgen unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 aus diesen Beträgen errechnet werden. Der Steuersatz des § 10 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 beträgt 8 v.H. und nicht 7,41 v.H. Die Herausrechnung der abziehbaren Vorsteuer aus den erwähnten Pauschbeträgen findet somit ebenso ihre eindeutige Deckung im § 13 Abs. 1 und 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, wie die Errechnung der Vorsteuer aus den amtlichen Kilometergeldern im Sinne des § 13 Abs. 2 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 mit dem vollen Satz von 10 v.H. Bei den Sätzen des § 13 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972 handelt es sich nämlich um Durchschnittssätze, die ungekürzt auf die vollen Tages-, Nächtigungs- und Kilometergelder anzuwenden sind. Die Rechtfertigung dieser im Gesetz vorgesehenen Durchschnittssätze ergibt sich aus der Tatsache, daß mit den erwähnten Pauschbeträgen auch Kosten abgegolten werden, die mit dem Steuersatz von 16 v.H. vorbelastet sind (z.B. Getränke). Hingegen darf aus den nachgewiesenen Kosten für Nächtigung und aus den nachgewiesenen, um die Haushaltsersparnis gekürzten Kosten für Verpflegung der abziehbare Vorsteuerbetrag nur mit dem Satz von 7,4074 bzw. 13,7931 v.H. errechnet werden, da in diesen Fällen kein Durchschnittssatz zur Anwendung gelangt.

- 2 -

Zu 2.)

Da im Abschnitt 99 Abs. 4 des Durchführungserlasses zum Umsatzsteuergesetz 1972 eine durchaus zulässige Auslegung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften erfolgt ist, besteht keinerlei Notwendigkeit zu einer Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a government official, is written across the middle of the page.